

RECHTSINFO 34/20

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 15.06.2020

Bundeskabinett beschließt zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Am 12.06.2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „[Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise](#)“ beschlossen. Einige Regelungen sind auch für kommunale Unternehmen relevant. Unter anderem enthält das Gesetz die Regelungen zur befristeten Herabsetzung der Umsatzsteuer (siehe hierzu bereits ausführlich unsere [Rechtsinfo 33/20](#) vom 10.06.2020). Des Weiteren soll u.a. die vorübergehende Einführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, die ebenfalls vorübergehende Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung sowie die Erweiterung der lohnsteuerlichen Förderung zu zusätzlichen Investitionsanreizen führen. Das Gesetzgebungsverfahren soll den Plänen zufolge am 29.06.2020 abgeschlossen sein. Nachfolgend werden die aus kommunalwirtschaftlicher Sicht wesentlichen Neuregelungen dargestellt.

Senkung der Umsatzsteuersätze

Die Umsatzsteuersätze werden für Umsätze, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Die Maßnahme wird bei vielen Unternehmen zu erheblichen Umstellungsaufwendungen führen. Der VKU setzt sich hier für diverse Vereinfachungsregelungen ein, die mit einem Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung angeordnet werden sollen.

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Nach § 7 Abs. 2 EStG-E soll für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, anstelle der linearen Abschreibung die Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 Prozent, höchstens dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, ermöglicht werden.

Verbesserung der Möglichkeiten zur Verlustverrechnung

Der steuerliche Verlustrücktrag soll gemäß § 111 EStG-E für die Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro erweitert werden. Zudem soll ein Mechanismus eingeführt werden, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

Die Maßnahme, die nach § 8 Abs. 1 KStG auch für Körperschaften (z.B. GmbH) gilt, ist bereits in der Expertenanhörung zum 1. Corona-Steuerhilfegesetz diskutiert und nahezu einhellig empfohlen worden. Dies wird nun umgesetzt.

Höherer Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Der Freibetrag für die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 GewStG soll von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht werden.

Diese Maßnahme ist dem Entwurf zufolge nicht vorübergehend angelegt.

E-Mobilität

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen E-Autos bis zu einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) bzw. nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Der bestehende Höchstbetrag soll zukünftig von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben werden.

VKU-Ansprechpartner

Für Ertrag- und Umsatzsteuerrecht:
Andreas Meyer | Bereichsleiter Finanzen und Steuern | 030.58580-138 | meyer@vku.de

Für Lohnsteuerrecht:
Baris Gök | Referent Finanzen und Steuern | 030.58580-134 | goek@vku.de